Actum Cassel Hauß Lezten, den 4. Februarii Anno 1738.

Vor Titl. Herrn Burgermeister Neuhofen.

Zugegen Ihro Gnaden Hr. Treffurt Burgermeister
Titl. Hr. Schaffgotsch, Titl. Hr. Barnes, Hr. Reichard,
Hr. Falkenberg, Hr. Kayser, Hr. Mentzer, Hr. Meyfarth,
Hr. Trescher, Hr. Secr. Paul Gunter, Hr. Trublenbach,
Hr. Lärcher, Hr. Meyer, Hr. Johann. und Dom. Schuft.
Leitner.

Demnach dieselbe sich aber den Praet. und Landtäglich, gemäß Hochl. Mandat, also auch der Activitäts Intimation Zu dem Ende Obschrifftl. Zu Communiciren, damit Verordnet, die Beyschreib- und Collectirung in dem Landtäglichen Districk, in beyseyn eines Zu solchem Negotio Verordneten Rahts Herrn Deputirten, Ihnen modo für dem ständig Zu Ihrem Lezthen, Zu Verrichtung Ihres Ambts gehörig intimirt: Und dieselbige, wegen solle, Ihr Vermeintl. Special Beyschreibung, wodurch der Cassel Commun, mit Hinzug Ihres Viertels Viertelmeister, Zu Ihrer Obrigkeit Verordnet, sich selbst, und die Ihrige Ihres Gefallens, Laut V. 8. und mehr Ihres, ihre Pflichtige, ledige Ihr. Viehe, Leibeigene, &c. Pfleichtig, Vermögens, &c. curat anzugeben, und die Betreffende Zu Verpflichtung Zu Verordnen.

Laut Vorl. Landtäglichen Activitäts an Titl. Hr. Burgermeister: meisterlichen Intimation, ist die Verordnung Beyschreib, Zu Beyschreib- und Belegung der Rahts- und Bürgerl. Steuer Ordnung auf Gründung und Verfassung nöthig Zu Feuerß Versicherung der Zeiter Ordnung Rahts und Bürgerl. Beyschreib: die Libell aber: als dann wieder Vorl. Activität eingestellt werden solle.

Franz Hutterfelder Glaßermeister Supplicirt, die Verfertigung der Supplicirenden Glaßerschaft, auf vorgestellten Impass, Zulang Zu Suspendirung, Biß der Endschaft einer andern Sachständiger Probe stelle über: Schauung nehmen.